



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
– Erneuerbare Energien –
65754 Eschborn

Antrag auf Basisförderung einer solarthermischen Anlage

Für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und für freiberuflich Tätige ¹

Dieser Antrag ist vor Vorhabensbeginn zu stellen. Vor Eingang dieses Antrages im BAFA darf der Auftrag für die beantragte Maßnahme nicht erteilt werden. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt bzw. ausgezahlt.

Bitte beachten Sie: Der Zuwendungsbescheid wird unter der Bedingung erstellt, dass die beantragte Maßnahme innerhalb von neun Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides abgeschlossen sein wird. Wenn Sie jetzt absehen können, dass Sie diese Bedingung nicht erfüllen, stellen Sie Ihren Antrag bitte zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Antrag wird gestellt von

Firmenname		
Anrede	Ansprechpartner/in Vorname	Ansprechpartner/in Nachname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (tagsüber)	E-Mail-Adresse	

Standort der Anlage, falls abweichend von obiger Adresse

Straße und Hausnummer bzw. Flur, Flurstück	Postleitzahl	Ort
--	--------------	-----

Antragsberechtigung

Der Antrag wird gestellt		
für ein kleines und mittleres Unternehmen (KMU)	als freiberuflich Tätige / Tätiger	für ein Unternehmen (KMU), an dem mehrheitlich Kommunen beteiligt sind

Vorhabensbeginn

Ich habe mit dem umseitig beschriebenen Vorhaben noch nicht begonnen. Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages.
--

¹ Dieses Antragsformular ist ab dem 01.10.2009 zu verwenden, wenn der Zuschuss für ein kleines und mittleres Unternehmen bzw. von einem freiberuflich Tätigen beantragt wird und mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Wurde bereits vor dem 01.10.2009 mit der Maßnahme begonnen, ist der Antrag nach Abschluss der Maßnahme unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Basisförderung einer solarthermischen Anlage für Privatpersonen, ...“ zu stellen.

Als Vorhabensbeginn gilt der rechtsverbindliche Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden.



Details zur geplanten solarthermischen Anlage und zur Art des Gebäudes

Bauart		Erstinstallation einer solarthermischen Anlage		Erweiterung einer bereits in Betrieb genommenen solarthermischen Anlage	
Verwendungszweck der thermischen Solaranlage					
ausschließliche Warmwasserbereitung		Bereitstellung von Prozesswärme	solare Kälteerzeugung	ausschließliche Raumheizung	kombinierte Warmwasserbereitung und Raumheizung
Art des Kollektors					
Flachkollektor		Röhrenkollektor		Speicherkollektor	Luftkollektor
Voraussichtliche Bruttokollektorfläche in qm ²			Voraussichtliches Volumen des Speichers / der Speicher in l		
Art des Gebäudes					
Ein- oder Zweifamilienhaus		Mehrfamilienhaus		Sonstiges Gebäude	
Status des Gebäudes		Nur bei Neubauten: Wann wurde der Bauantrag bzw. die Bauanzeige für dieses Gebäude gestellt?			
bestehendes Gebäude	Neubau	vor dem 01.01.2009		nach dem 01.01.2009	

Hinweise zur Bonusförderung (Informationen hierzu in den ausführlichen Erläuterungen zur Bonusförderung ab Seite 4)

Der Zuschuss für die sog. Basisförderung, die mit diesem Formular beantragt wird, kann deutlich erhöht werden, wenn gleichzeitig weitere Maßnahmen aus dem Bereich der sog. Bonusförderung durchgeführt und nach Inbetriebnahme der thermischen Solaranlage nachgewiesen werden. Die Auszahlung dieser Boni erfolgt ohne separate Beantragung. Folgende Bonusförderungen sind möglich:

- **Kesseltauschbonus:** Austausch des bisher betriebenen Heizkessels ohne Brennwerttechnik (Öl, Gas) durch einen neuen Brennwertkessel (Öl, Gas). **Zur Zeit ist der Kesseltausch nicht förderfähig (Stand: 13.01.2010). Aktuelle Infos auf www.bafa.de.**
- **Kombinationsbonus:** Gleichzeitige Errichtung einer Anlage zur Verbrennung von fester Biomasse bzw. gleichzeitige Errichtung einer effizienten Wärmepumpe.³
- **Effizienzbonus:** Errichtung einer solarthermischen Anlage in einem effizient gedämmten Gebäude.⁴
- **Solarpumpenbonus:** Einbau einer besonders effizienten Solarkollektorpumpe in permanent erregter EC-Motorbauweise.
- **Umwälzpumpenbonus:** Einbau einer besonders effizienten Umwälzpumpe mit Energielabel der Klasse A.⁵

Ich versichere, dass alle Angaben wahrheitsgemäß sind. Ich habe die „Erklärungen zur durchgeführten Maßnahme“ und die „Persönlichen Erklärungen“ auf dem Beiblatt zur Kenntnis genommen und erkläre mich damit einverstanden.

Das BAFA verarbeitet und nutzt die aus den Antragsunterlagen ersichtlichen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrags, soweit dies zur Überprüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist oder statistischen Zwecken dient. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Ausschüssen des Deutschen Bundestages im Einzelfall den Namen des Antragstellers sowie Höhe und Zweck der Zuwendung in vertraulicher Weise bekannt geben, sofern ein Ausschuss dies beantragt.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Ich erkläre meine Einwilligung zur Weitergabe der Adresse und Antragsdaten zum Zwecke der statistischen Auswertung und Evaluierung durch Interview oder Fragebogen an ein durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Forschungsinstitut sowie zum Zwecke der Überprüfung der Kumulierungsbegrenzung an sonstige öffentliche Stellen, die vergleichbare Förderprogramme durchführen.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

² Bitte geben Sie die Bruttokollektorfläche mit zwei Stellen hinter dem Komma an. Bei Anlagen mit einer Bruttokollektorfläche größer als 20 qm bei Röhrenkollektoren oder 30 qm bei Flachkollektoren ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich.

³ Der Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn für zwei unterschiedliche Maßnahmen jeweils ein separater Antrag gestellt wird (Solar- und Biomasseanlage bzw. Solar- und Wärmepumpenanlage). Die Reihenfolge der Antragstellung ist nicht entscheidend. Aber beide Anträge müssen innerhalb von sechs Monaten gestellt werden. Maßgeblich ist der Antragseingang beim BAFA. Der Kombinationsbonus wird zusammen mit dem zuletzt bewilligten Zuschussantrag ausbezahlt. Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar.

⁴ Der Effizienzbonus kann nur gewährt werden, wenn das Gebäude effizient im Sinne der Förderrichtlinie ist und zum Nachweis nach Durchführung der Maßnahme ein Energiebedarfsausweis vorgelegt sowie eine hydraulische und regeltechnische Optimierung des Heizungssystems gemäß VOB/C – DIN 18380 vorgenommen wird. Der Effizienzbonus ist nicht mit dem Kombinationsbonus kombinierbar.

⁵ Der Umwälzpumpenbonus kann nur gewährt werden, wenn eine hydraulische und regeltechnische Optimierung des Heizungssystems gemäß VOB/C – DIN 18380 vorgenommen und nach Inbetriebnahme nachgewiesen wird.



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer solarthermischen Anlage für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und für freiberuflich Tätige – für Ihre Unterlagen –

Erklärungen zur beantragten Maßnahme

Ich erkläre, dass

- keine behördliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme erforderlich ist, bzw. sofern eine behördliche Genehmigung erforderlich ist sie auf Verlangen vorgelegt werden kann.
- die Solarkollektoranlage aus marktgängigen Komponenten bzw. Bauteilen besteht, kein Prototyp ist und nicht aus gebrauchten Teilen besteht.
- ich zum Zeitpunkt der Antragstellung für die beantragte Maßnahme noch keinen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrag (insbesondere Kaufvertrag, Werkvertrag) abgeschlossen habe.
- die Anlage mit einem geeigneten Wärmemengenzähler bzw. Funktionskontrollgerät (Solarregelung) ausgerüstet wird (ausgenommen sind Anlagen mit Luft- und Speicherkollektoren).

Ich erkläre weiterhin,

- Eigentümer des Anwesens zu sein bzw. als Mieter/Pächter des Anwesens eine schriftliche Erlaubnis des Eigentümers für die Errichtung und den Betrieb der Solarkollektoranlage zu besitzen.
- kein Hersteller von Solarkollektoranlagen oder deren spezifischer Komponenten zu sein.
- als Unternehmen ein kleines und mittleres sowie eigenständiges Unternehmen im Sinne von Anhang 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Amtsblatt EU Nr. L 214 vom 9.8.2008) zu sein, d.h. ein Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Persönlichen Erklärungen

Ich erkläre, dass

- ich die Richtlinien zur Kenntnis genommen habe.
- der beantragte oder bewilligte Zuschuss nicht abgetreten wird.
- ich alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe und sie durch geeignete Unterlagen belegen kann.
- ich die Zahlung nicht eingestellt habe und über mein Vermögen kein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet worden ist bzw. ich keine eidesstattliche Erklärung nach § 807 ZPO (Vorlage eines Vermögensverzeichnisses) oder § 284 Abgabeordnung abgegeben habe oder zu deren Abgabe verpflichtet bin. Ich verpflichte mich, bis zum Abschluss des Zuschussverfahrens ein unmittelbar bevorstehendes Insolvenzverfahren oder die Beantragung über die Eröffnung eines solchen Verfahrens gegen mich unverzüglich dem BAFA mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass

- zu Unrecht insbesondere aufgrund unzutreffender Angaben oder wegen Nichtbeachtung der geltenden Richtlinien und Bestimmungen des Zuwendungsbescheides erhaltene Bundeszuschüsse nach den für Zuwendungen des Bundes geltenden Bestimmungen an das BAFA zurückzuzahlen sind.
- alle Angaben in diesem Antrag, die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblich sind, für Unternehmen und Betriebe subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Nach § 3 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) trifft den Subventionsnehmer eine sich auf alle subventionserheblichen Tatsachen erstreckende Offenbarungspflicht. Subventionserhebliche Tatsachen sind ferner solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einem beantragten Zuschuss (§ 4 Subventionsgesetz). Außerdem ist zu beachten, dass der Straftatbestand des Subventionsbetruges (§ 264 StGB) im Rahmen des EG-Finanzschutzgesetzes vom 10.09.1998 erheblich erweitert wurde.



Beiblatt zum Antrag auf Förderung einer solarthermischen Anlage für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und für freiberuflich Tätige – für Ihre Unterlagen –

Allgemeine Vorschriften für die Förderung von Solarkollektoranlagen (Auszug aus den Förderrichtlinien, Ziffer 8)

Thermische Solaranlagen müssen, mit einem geeigneten Funktionskontrollgerät bzw. einem Wärmemengenzähler ausgestattet sein (Ausnahme: Anlagen mit Speicher- und Luftkollektoren). Bei Vakuumröhrenkollektoren ab 20 qm oder Flachkollektoren ab 30 qm ist mindestens ein Wärmemengenzähler im Kollektorkreislauf erforderlich. Solarkollektoranlagen zur kombinierten Warmwassererwärmung und Raumheizung müssen eine Mindestkollektorfläche von 9 qm bei einem Einsatz von Flachkollektoren und 7 qm bei Vakuumröhrenkollektoren haben und mit einem ausreichenden Wärmespeicher für die Heizung ausgestattet sein. Als Pufferspeicher sind mindestens folgende Wärmespeichervolumina pro Quadratmeter Bruttokollektorfläche erforderlich:

- 40 Liter (bei Flachkollektoren)
- 50 Liter (bei Vakuumröhrenkollektoren)
- 100 Liter (Solarkollektoranlagen von mehr als 40 qm Bruttokollektorfläche auf Ein- oder Zweifamilienhäusern)

Diese Angaben beziehen sich auf Wasser als Wärmespeichermedium. Bei Verwendung anderer Speichermedien ist im Verwendungsnachweis nachzuweisen, dass mit dem gewählten Speichervolumen eine vergleichbare Mindestspeicherkapazität erreicht wird.

Erläuterungen zur Bonusförderung

Die Bonusförderung besteht aus folgenden Bausteinen:

Kesseltauschbonus

Der Kesseltauschbonus kann nur gewährt werden, wenn der Kesseltausch gleichzeitig mit der Errichtung einer thermischen Solaranlage vorgenommen wird. Zudem muss ein Heizkessel ohne Brennwerttechnik gegen einen Brennwertkessel auf Basis Öl oder Gas ausgetauscht werden. Der Kesseltauschbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar.

Kombinationsbonus

Der Kombinationsbonus kann nur gewährt werden, wenn gleichzeitig mit der Erstinstallation einer thermischen Solaranlage eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige effiziente Wärmepumpe errichtet wird. Für beide Anlagen müssen spätestens innerhalb von sechs Monaten getrennte Zuschussanträge beim BAFA gestellt werden. Maßgeblich ist der Antragszeitpunkt beim BAFA. Der Kombinationsbonus kann nur einmal gewährt werden. Der Kombinationsbonus ist nicht mit dem Effizienzbonus kombinierbar.

Effizienzbonus

Der Effizienzbonus kann nur für Anlagen in effizient gedämmten Gebäuden gewährt werden. Das Gebäude muss einen bestimmten energetischen Standard erfüllen. Unterschieden werden:

Gebäude der Stufe 1: Der Transmissionswärmeverlust HT gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) entspricht den Anforderungen (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder unterschreitet die Anforderungen um 30% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995)

Gebäude der Stufe 2: Der Transmissionswärmeverlust HT gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) unterschreitet die Anforderungen um 30% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung bis 1994) oder um 45% (bei Gebäuden mit Baugenehmigung ab 1995). Erforderlich ist daher nach Durchführung der Maßnahme im Verwendungsnachweis die Vorlage einer Kopie des Energiebedarfsausweises. Der Effizienzbonus ist nicht mit dem Kombinationsbonus kombinierbar.

Umwälzpumpenbonus

Der Umwälzpumpenbonus kann nur Umwälzpumpen gewährt werden, die die Bedingungen des freiwilligen Energielabels der Klasse A der Pumpenhersteller erfüllen. Die Umwälzpumpen müssen Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist.

Solarpumpenbonus (gilt nur bei thermischen Solaranlagen)

Der Solarpumpenbonus kann nur gewährt werden für Pumpen in permanent erregter EC-Motor Bauweise oder Pumpen, die ausschließlich mit Strom aus einem photovoltaischen Modul versorgt werden, das über keinen Netzanschluss verfügt.

Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: 13. Januar 2010

Maßnahme	Förderung		Kesseltauschbonus	Kombinationsbonus ³⁾	Effizienzbonus ⁴⁾	Umwälzpumpenbonus ⁵⁾	Solarpumpenbonus	Innovationsförderung ⁶⁾ im Gebäudebestand	Innovationsförderung ⁶⁾ im Neubau	
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau								
Errichtung einer Solaranlage zur Warmwasserbereitung bis 40 qm Kollektorfläche	60 €/qm Kollektorfläche, mindestens 410 €	45 €/qm Kollektorfläche, mindestens 307,50 €	-	-	-	-	210 €/qm Kollektorfläche	157,50 €/qm Kollektorfläche	
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ¹⁾ bis 40 qm Kollektorfläche	105 €/qm Kollektorfläche	78,75 €/qm Kollektorfläche	-	-	-	-	210 €/qm Kollektorfläche	157,50 €/qm Kollektorfläche	
	... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ²⁾ mit mehr als 40 qm Kollektorfläche	105 €/qm Kollektor- fläche bis 40 qm + 45 € pro qm Kollektor- fläche über 40 qm.	78,75 €/qm Kollektor- fläche bis 40 qm + 33,75 € pro qm Kollektor- fläche über 40 qm.	-	750 €	Stufe 1: 0,5 x Basis- förderung , Stufe 2: 1 x Basis- förderung	200 € je Heizungs- anlage	50 € je Pumpe	-	-
	... zur Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 qm Kollektorfläche	105 €/qm Kollektorfläche	105 €/qm Kollektorfläche	-	-	-	-	210 €/qm Kollektorfläche	210 €/qm Kollektorfläche	
	... solaren Kälteerzeugung bis 40 qm Kollektorfläche	105 €/qm Kollektorfläche	78,75 €/qm Kollektorfläche	-	-	-	-	210 €/qm Kollektorfläche	157,50 €/qm Kollektorfläche	
	Erweiterung einer bestehenden Solaranlage	45 €/qm zusätzlicher Kollektorfläche	45 €/qm zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	

Es gelten unterschiedliche Förderbeträge für Anlagen in Neubauten und für Anlagen in Bestandsbauten. Für Anlagen in Neubauten werden mit Ausnahme der Bonusförderung um 25% reduzierte Fördersätze gewährt. Eine Ausnahme gilt lediglich für Anlagen in Neubauten, für die bereits vor dem 01.01.2009 ein Bauantrag gestellt oder eine Bauanzeige erstattet wurde. Diese Anlagen werden wie Anlagen im Gebäudebestand behandelt.

Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus, Umwälzpumpenbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kombinierbar**.

Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 20. Februar 2009.

1) Bei Flachkollektoren: Mind. 9 qm Kollektorfläche, mind. 40 l/qm Pufferspeichervolumen. Bei Röhrenkollektoren: Mind. 7 qm Kollektorfläche, mind. 50 l/qm Pufferspeicher.

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/qm Kollektorfläche erforderlich.

3) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 750 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

4) **Effizienzbonus Stufe 1:** Die Gebäudehülle erfüllt EnEV-Standard bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 oder unterschreitet EnEV-Standard um 30% bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994. **Effizienzbonus Stufe 2:** Die Gebäudehülle unterschreitet EnEV-Standard um 30% bei Gebäuden mit Baugenehmigung vor 1995 oder unterschreitet EnEV-Standard um 45% bei Gebäuden mit Baugenehmigung nach 1994.

5) Die Umwälzpumpen müssen Bestandteil eines hydraulisch und regeltechnisch optimierten Heizungssystems sein, das – sofern Heizkörper vorhanden sind - mit voreinstellbaren Thermostatventilen an den Heizkörpern und ggf. mit weiteren Abgleicharmaturen ausgestattet ist. Der Bonus ist nicht mit dem Zuschuss aus dem KfW-Programm "Energieeffizient Sanieren" kumulierbar.

6) Mindestkollektorfläche 20 qm, maximale Kollektorfläche 40 qm. Die Ausführungsbestimmungen des BMU vom 17.04.2007 zur Innovationsförderung sind zu beachten.